

unbrauchbar Gewordnen im *codex Justinianeus* zusammen, welcher 529 mit des Kaisers Unterschrift als fortan in allen Gerichten gültig veröffentlicht wurde. Sodann wurden durch sechszehn Gelehrte, wiederum unter Tribonian's Vorſitz, die Rechtsſätze und Erläuterungen, die in den Schriften der Juristen aus den alten Rechtsquellen gezogen waren und die letztern selbst aus dem Gebrauch verdrängt hatten, bis 533 in den *Digesta* oder *Pandectae* zu einem Ganzen verarbeitet¹⁾ und gleichzeitig in den *institutiones* (4 B.) eine systematische Übersicht für den Beginn des Rechtsstudiums vollendet²⁾. Die Veränderungen, welche sich Justinianus zur Beseitigung von Streitigem und Anpassung an die Zeit zu machen vorbehalten hatte, wurden durch die Hinzufügung von fünfzig *constitutiones* oder *decisiones* in die vielfach geänderte zweite Ausgabe des *codex* (*codex repetitae praelectionis*) 534 durchgeführt³⁾. Von den spätern kaiserlichen Ergänzungen und Veränderungen, bei denen Justinianus öfters die Willkür über das Recht setzte, sind Privatsammlungen vorhanden (*novellae*). Für das Reich hatten diese Arbeiten den Nutzen, daß den Richtern und Advocaten die Auffindung der Gesetze erleichtert, eine Gleichmäßigkeit in der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten ermöglicht und der Anhalt dazu für alle Folgezeiten gegeben ward, aber sie sind unverständlich für das Volk und gründen einen vollendeten Despotismus, indem sie alles auf den Kaiser zurückführen und alles in seine Hand legen. Hat nun das letztere dazu mitgewirkt, daß die Volksrechte in den meisten jüngern Staaten durch das römische verdrängt wurden, so ist doch die hauptsächlichste Ursache davon in dem innern Wert desselben zu finden, welcher in der Vernunftgemäßheit der allgemeinen Grundsätze, der streng systematischen Zusammengreifung derselben und der durch die lange Erfahrung gewonnenen Anwendung auf die zahlreichsten Fälle, welche zugleich die beste Erläuterung bietet (*Casusist*), besteht. Der Consulat war zwar schon längst zu einem bloßen Titel herabgesunken, gleichwol entfernt seine Beseitigung im J. 541 auch die letzte Erinnerung an die Republik.

3. Den Eifer für das Christentum bewies Justinianus dadurch, daß er die Philosophenschule zu Athen 529, weil sich die Reste des Heidentums an dieselbe anklammerten, aufhob und die Lehrer derselben, sieben zum Teil hochbetagte Männer, in das Exil trieb⁴⁾. Was er für die Bekehrung heidnischer Völker (der Heruler und der Maurer) that, ist ehrenwert, aber in den kirchlichen (monophysitischen und origenistischen) Streitigkeiten bewies er nicht weniger zum Eingreifen in das Kirchenrecht geneigte Herrschsucht und blinde Verfolgungssucht, wie von seinen Umgebungen abhängiges Schwanken⁵⁾.

4. Die Parteien des Circus (§ 60, 3) hatten bereits so um sich gegriffen, daß kein Kaiser munterstützt von einer bestehen konnte; des Kaisers Gunst

Publicirung des *codex* wurden die drei vorhandenen, der Gregorianische, Hermogenianische und Theodosianische, außer Kraft gesetzt. S. *Rein Privatrecht* S. 95—99.

— 1) 2000 volumina von 39 Rechtslehrern waren die Quellen, aus welchen die mehr als 9000 *leges* zusammengestellt wurden. Die Arbeit verdient, trotzdem daß vieles Historische verwischt und der Zusammenhang lückenhaft gelassen ist, das höchste Lob. — 2) Das Lehrbuch des Gaius diente als Grundlage, doch erfolgte die Bearbeitung mit Freiheit. — 3) Man bezeichnet die Arbeiten zusammen mit dem Namen *Corpus iuris*. — 4) Wie wenig sie vom Leben wußten, bewiesen sie dadurch, daß sie nach Persien wanderten, im Glauben dort den platonischen Staat verwirklicht zu finden. Schmerzlich enttäuscht wären sie ohne Heimat gewesen, wenn nicht Kosroës in einer Friedensbedingung ihnen von Justinian Straßlosigkeit ausgemerkt hätte. Gibbon S. 1384. — 5) *Guerike Kirchengeschichte* (5. Aufl.) II S. 379—383.